



Anleitung Lehrvertragsunterbruch für Austausch

Bisher folgt ein Unterbruch der einfachen Formel:
Unterbruch = Kündigung + Ausstellung neuer Lehrvertrag.

Es ist anzustreben, dass in Zukunft für ein Austauschjahr eine Möglichkeit des Lehrunterbruchs ohne Kündigung, ähnlich der Regelungen für unbezahlten Urlaub, geschaffen wird.

Bis es so weit ist, werden für einen Lehrunterbruch zwecks Austauschjahrs folgende Schritte unternommen:

1) Kontaktaufnahme mit dem Kantonalen Berufsbildungsamt. Information über das geplante Austauschjahr mit Lehrvertragsunterbruch.

Evtl. bei Unsicherheiten Verweis auf die gängige Praxis in andern Kantonen (die Kantone Wallis, Luzern und Zürich genehmigen bspw. regelmässig Lehrunterbrüche für ein Austauschjahr).

2) Information an die betroffene Berufsschule über das geplante Austauschjahr.

3) Kündigung des Lehrvertrags. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen. Einige Berufsbildungsämter bieten auf Ihren Websites ein einfaches, elektronisch ausfüllbares Formular zur Auflösung des Lehrvertrags an.

4) Ausstellung eines neuen Lehrvertrags zur Fortsetzung der Lehre im Folgejahr nach der Rückkehr aus dem Austausch.

5) Kündigung und neuer Lehrvertrag werden gemeinsam mit einem erklärenden Begleitschreiben zur Genehmigung an das kantonale Berufsbildungsamt gesendet.

Das Berufsbildungsamt prüft und bewilligt die Kündigung und genehmigt den neuen Lehrvertrag. Je nach kantonaler und betrieblicher Regelung wird der neu ausgestellte Lehrvertrag vom Kanton erst ab einem bestimmten Datum, oft ab dem 1. November, offiziell genehmigt.

6) Das Berufsbildungsamt sendet automatisch eine Kopie von Kündigung und neuem Lehrvertrag an die betroffene Berufsschule.